

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

An die
Landrätinnen/Landräte der Kreise
(Ober-)Bürgermeisterinnen/(Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte
Amtsvorsteherinnen/Amtsvorsteher ehrenamtlich verwalteter Gemeinden
Amtdirektorinnen/Amtdirektoren hauptamtlich verwalteter Gemeinden
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Gemeinden

Nachrichtlich per E-Mail an die

Arbeitskreise der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Kommunen

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Herr Dr. Polenz

Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:

LD2-26.03/19.001

Kiel, 02. April 2019

Stellung der kommunalen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und das neue Landesdatenschutzgesetz (LDSG) gelten nun fast ein Jahr. Wie Sie wissen, besteht seit dem 25. Mai 2018 für öffentliche Stellen und damit auch für Kommunen die Pflicht, eine oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Sollten Sie dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein, ist dies **unverzüglich** nachzuholen. Da meine Mitarbeiter und ich gelegentlich von Unklarheiten hinsichtlich der Benennung der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder hinsichtlich ihrer Rechtsstellung Kenntnis erlangen, möchte ich die Gelegenheit nutzen und einige Erläuterungen zu dieser Thematik geben.

Datenschutzbeauftragte werden auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das sie auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzen, sowie auf der Grundlage der Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Aus dem Erwägungsgrund 97 zur DSGVO ergibt sich, dass das Fachwissen umso ausgeprägter sein muss, je umfangreicher die Datenverarbeitung und der damit gebotene Schutz der Daten ausfallen. Insbesondere für die große Zahl der im Zusammenhang mit der DSGVO neu benannten Datenschutzbeauftragten ist es daher entscheidend, an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um möglichst schnell eine solide Kenntnis von Datenschutzrecht und -technik zu erwerben.

Dabei ist gerade bei der Benennung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Datenschutzbeauftragte zu beachten, dass die Stelle angemessen dotiert ist. Eine Vergütung unterhalb E11/A12 ist nicht angemessen, da die Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten von einer erheblichen Komplexität ist. Diese ergibt sich z. B. aus einem Urteil des Finanzberichts München vom 25. Juli 2017 (das allerdings noch auf die alte Rechtslage und den Privatbereich abstellt), abrufbar unter <https://uldsh.de/fg-muenchen-dsb>.

Anders als unter dem früheren LDSG ist nicht nur die Benennung von eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Datenschutzbeauftragte möglich. Die DSGVO lässt es ausdrücklich zu, auch Externe zu benennen. Auch in diesen Fällen sind bei der Auswahl die erforderliche Qualifikation und die nötigen Kapazitäten des Dienstleisters sicherzustellen.

Die DSGVO sieht auch vor, dass mehrere öffentliche Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen können. Gerade bei kleineren Kommunen bietet sich dies unter Ausnutzung des Instrumentariums des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit an. Hierbei ist zu beachten, dass ein realistischer Personalschlüssel zu Grunde gelegt wird. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) hatte im Hinblick auf die Bundesverwaltung ein Verhältnis von 1.000 Beschäftigten auf eine Vollzeitstelle eines Datenschutzbeauftragten angemahnt. Nach vollständiger Geltung der DSGVO hat die BfDI den Schlüssel auf eine Stelle von 500 Beschäftigten herabgesetzt (<https://uldsh.de/dsgvo-bundesverwaltung> – Seite 29 f. des Dokuments). Vor diesem Hintergrund und aufgrund der in der Vergangenheit mit den bereits unter dem früheren LDSG bestellten Datenschutzbeauftragten gemachten Erfahrungen geht das ULD derzeit davon aus, dass im Regelfall auch bei Kommunen eine Obergrenze von 1.000 Beschäftigten pro Vollzeitstelle einer oder eines Datenschutzbeauftragten gilt.

Dies ist auch bei der Benennung von gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu beachten. Hat ein Kreis z. B. ca. 700 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, so dürften die von der oder dem gemeinsam benannten Datenschutzbeauftragten betreuten Kommunen oder Zweckverbände zusammen nicht mehr als 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Wird diese Anzahl überschritten, ist regelmäßig die Schaffung einer weiteren (ggf. anteilmäßigen) Stelle erforderlich.

Bei kleineren öffentlichen Stellen kann die oder der Datenschutzbeauftragte auch mit anderen Aufgaben betraut werden. Diese dürfen jedoch nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Damit scheidet die Benennung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Stelle oder auch der IT-Abteilung aus.

Ob und in welchen Fällen die Benennung einer Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, entscheidet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Wir gehen derzeit davon aus, dass nicht für jede kürzere urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit eine Vertretung zu benennen ist. Es gehört allerdings zu den Pflichten des Verantwortlichen, zu prüfen (und zu dokumentieren), ob bei längerer Abwesenheit der oder des Datenschutzbeauftragten eine andere Person benannt werden muss.

Die oder der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene, d. h. sie oder er muss als Stabsstellenfunktion eingerichtet sein. Es besteht Weisungsfreiheit bei der Ausübung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragte; die Dienststellenleitung darf z. B. nicht anordnen, dass eine bestimmte Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten vorrangig durchzuführen sei. Weiterhin muss die oder der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden. Dies beinhaltet eine Informationspflicht der öffentlichen Stelle, z. B. bei der Einführung neuer IT-Verfahren. Dies betrifft sowohl die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern als auch die Verarbeitung von Beschäftigendaten.

Der oder dem Datenschutzbeauftragten müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört, dass die öffentliche Stelle

- eine Arbeitsumgebung zur Verfügung stellt, die es der oder dem Datenschutzbeauftragten ermöglicht, die Aufgaben mit dem jeweils nötigen Grad an Vertraulichkeit zu erfüllen; dies umfasst die Nutzungsmöglichkeit von entsprechenden Räumlichkeiten (z. B. ein Einzelbüro oder

ein Besprechungszimmer), ein abgesicherter E-Mail-Zugang oder abschließbare Behältnisse für Dokumente;

- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht und Fachliteratur finanziert;
- die Teilnahme an Sitzungen mit anderen Datenschutzbeauftragten ermöglicht und die erforderlichen Reisekosten übernimmt.

Dabei kann es sinnvoll sein, der oder dem Datenschutzbeauftragten für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen, sodass sie oder er selbst priorisieren kann, wofür die vorhandenen Mittel ausgegeben werden.

Zu den Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten gehören die Beratung der öffentlichen Stelle und die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Für die Aufsichtsbehörde, in Schleswig-Holstein also die Landesbeauftragte für Datenschutz, dient sie oder er als Kontaktperson.

Die betroffenen Personen können sich in allen Fragen der Datenverarbeitung direkt an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist zum Stillschweigen über Sachverhalte verpflichtet, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass die oder der Datenschutzbeauftragte keinesfalls selbst die Verantwortung für die Datenverarbeitung trägt. Diese verbleibt bei der Leitung der öffentlichen Stelle.

Ich würde mich freuen, wenn ich mit diesen Hinweisen ein besseres Verständnis für die Stellung und die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten erreicht hätte. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz